

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 89 (2002)
Heft: 09: Kunstwelt Sport = Le sport, un monde artificiel = Sport, a melting pot

Rubrik: bauen + rechten : die Vollmacht des Architekten zur Vertretung des Bauherrn. 2. Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



4 | Fire Mountains (Umspannwerk Innsbruck)

| 4

4 nung, die unübersehbar mit Techniken der Werbung arbeitet. Die Bilder, für die Ben van Berkel als Autor verantwortlich zeichnet, verdichten die Vielgesichtigkeit des Gebäudes zu einem emotionalen Image. Ausgangspunkt dafür ist meist ein digital bearbeitetes Foto, das zu Gemäldegrösse aufgeblasen seine Pixelstruktur offenbart. Eine überhöhte Farbsättigung verleiht der Szene eine surreale Intensität, während die beigefügten Werkttitel auf die narrative Komponente der Bilder hinweisen.

Auch die Texte behandeln die Architektur nie als isoliertes Objekt. Statt das Gebäude architektonisch zu beschreiben, benützen sie es als Handlungsort einer Kurzgeschichte, die Episoden aus dem Alltagsleben fiktiver Protagonisten erzählen. Mit ihren Bildern und Texten wenden van Berkel & Bos Techniken der Kommunikation von Architektur an, die vor allem in der Life-Style-Magazinen wie Wallpaper oder Surface seit einigen Jahren etabliert wurden. Mit dieser zielgruppenorientierten Öffentlichkeitspolitik – nämlich die designempfindlichen Urban Professionals zu erreichen – hört Architektur zweifellos auf, eine autonome Disziplin zu sein und avanciert zum Atmosphären-Provider. Ohne Umschweife verabschieden sich van Berkel & Bos von der Vorstellung einer kritischen Architektur, wie sie etwa ein Peter Eisenman bis heute einfordert. Gleichzeitig aktualisieren sie jedoch eine Denkfigur Walter Benjamins. In seinem epochalen Essay *Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit* definierte er die Architektur als den «Prototyp eines Kunstwerks, dessen Rezeption in der Zerstreuung und durch das Kollektivum erfolgt». Mit einem Teil ihrer Photoshop-Veduten und Architektur-Stories gelingt es van Berkel & Bos durchaus, diesen zufälligen Blick aus der Masse zu erhaschen.

Von der Bedeutung her haben die erwähnten Image-Bilder und Texte die Diagramme abgelöst, die bisher das wichtigste Werkzeug in der Arbeit von van Berkel & Bos darstellten, aber nun im Interesse grösserer Publikumsnähe offenbar über Bord geworfen wurden. Doch ist das keine vollkommene Kehrtwende. Denn Ben van Berkels Diagramme hatten schon immer jenes atmosphärische Element, das in seinen neuen digitalen Tableaus vollends zu Tage tritt; sie waren immer schon hochgradig ästhetisiert und weniger analytisch motiviert als bei anderen Architekten. Neu ist nur das deutliche Schielen zur Kunst. Der Massstabssprung ins monumentale Format ist zweifellos von der Grossbildfotografie von Gursky, Ruff und Struth inspiriert. Die bildnerische Technik (Fotodruck auf Polyesterfolie auf Keilrahmen) befördert Zaha Hadids unnachahmliche Praxis des Architekturgemäldes ins digitale Zeitalter. Und die ästhetische Verfremdung der benutzten Fotografien erinnert an die poröse Textur von Andy Warhols Serigraphien. «Schon seit einigen Jahren flirtet die Kunst mit der Architektur», erklärt van Berkel dazu, «nun wird es Zeit für die Architektur, umgekehrt auch mit der Kunst zu flirten». Angesichts seiner andernorts geäusserten Prophezeiung, dass die Architekten zu den Modedesignern des 21. Jahrhunderts werden könnten, ist dieser Rückfall in die überwunden geglaubte Rolle des Künstlerarchitekten doch etwas überraschend. Denn das sich die Life-Style-Gemeinschaften der Gegenwart ausgerechnet von diesem Dinosaurier eines vergangenen Kulturbetriebs ihr Leben verzaubern lassen sollten, scheint eher unwahrscheinlich.

Ilka & Andreas Ruby

Die Vollmacht des Architekten zur Vertretung des Bauherrn

2. Teil

Im letzten Heft wurde der Frage nachgegangen, ob der Architekt Unternehmerrechnungen für den Bauherrn verbindlich genehmigen kann und darf. Im Architektenalltag kommen zahlreiche weitere Situationen vor, in denen der Architekt den Bauherrn vertritt. Was darf er? Wo sind ihm Grenzen gesetzt?

Obwohl in der Praxis weit verbreitet, ist der Architekt nach herrschender Rechtsauffassung nicht ermächtigt, für den Bauherrn Aufträge an Unternehmer zu vergeben. Seine Vollmacht ist auf die Vertragsverhandlungen und die Vorbereitung des Vertragsabschlusses beschränkt (Beratung des Bauherrn, Einholen und Prüfen von Offerten, Ausfertigung der Verträge etc.). Gleiches gilt für die Übertragung von Zusatzarbeiten, zumal wenn sie bedeutende Folgekosten auslösen, und für das Neuaushandeln vertraglich bereits festgelegter Preise. Eine entsprechende Ermächtigung ergibt sich auch nicht aus den sia-Normen 102 und 118.

Zur Vergabe vertraglich nicht vorgesehener Regiearbeiten ist der Architekt grundsätzlich nur dann berechtigt, wenn er sie aufgrund der Gegebenheiten auf der Baustelle sofort anordnen muss. Ist es aber möglich, die Einwilligung des Bauherrn einzuholen und sind die Regiearbeiten (finanziell) aufwendig, muss der Architekt dessen Auftrag abwarten. Keinen solchen Beschränkungen bei der Vergabe von Regiearbeiten unterliegt der Architekt hingegen, wenn auf sein Vertragsverhältnis zum Bauherrn sia 102 oder 118 anwendbar sind.

Regierapporte darf der Architekt unterzeichnen. Durch seine Unterschrift anerkennt er den Umfang der darin aufgeführten Arbeiten für den Bauherrn aber noch nicht verbindlich. Unterzeichnete Regierapporte sind lediglich Indizien, die vom Bauherrn widerlegt werden können. Anders sieht es sia 118 vor, wonach der Architekt die Regierapporte für den Bauherrn verbindlich anerkennt. Die Rechtslehre erachtet diese Regelung aber als ungewöhnlich, sodass sie zumindest gegenüber unerfahrenen Bauherrn gerichtlich kaum durchgesetzt werden kann.

Die Abnahme eines Bauwerkes und seine Prüfung auf Mängel sind klassische Aufgaben des Architekten. Dazu ist er selbstverständlich ermächtigt. Was der Architekt aber nicht darf, ist das Bauwerk genehmigen, d.h. er hat alles zu unterlassen, was die Mängelrechte des Bauherrn einschränken könnte. Keinesfalls darf er festgestellte Mängel akzeptieren. Gemäss sia 118 wäre der Architekt dazu zwar ermächtigt. Auch hier erachtet die Rechtspraxis eine solche Regelung aber als ungewöhnlich. Deshalb könnte sich ein Bauherr u.U. erfolgreich dagegen wehren.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Architekt Verträge durch den Bauherrn unterzeichnen lassen und sich in jedem Zweifelsfall durch eine schriftliche Ermächtigung des Bauherrn absichern sollte. Der Mehraufwand, der dadurch entsteht, ist zwar nicht unbedeutend, angesichts der Haftung, die dem Architekten droht, aber allemal gerechtfertigt. **Isabelle Vogt**